

Kernkraftwerk Obrigheim
Deutsche Bahn AG
EnBW Kraftwerke AG, Stuttgart
ZEA G Energie AG
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH
Gesellschaften

Dr. Hans-Josef Zimmer [Vorsitzender]
Michaell Wenzl

Konrad Schaefer
Wolfgang Henni
Geschäftsleitung
Dietrich Herd [Stellvertreter]
Vorsitzender des Aufsichtsrats

- Mischungen aus den genannten Materialgruppen
- Elektro(nik)telle
- Bauschutt
- Sonstige feste Stoffe
- Schuttgutter
- Flüssigkeiten
- Metalle

I. Präzisierung und Erweiterung der festgelegten Stoßfristrome auf folgende Material-Gruppen:

Die EnBW Kernkraft GmbH beantragt daher gem. § 29 StrlSchV, den Freigabe-
bescheid Nr. E 08/2004 (Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004 wie folgt zu-
ändern:

Abbau Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) getrennt.
tragte Freigabebeschied soll auch während des Vorhabens Stilllegung und
ströme sowie der Festlegungen im Freigabeverfahren. Der vorliegend bean-
scheinigt soll in Teilen geändert werden, insbesondere hinsichtlich der Stoß-
unter Beachtung eines festgelegten Verfahrens erfüllt ist. Dieser Freigabebes-
waltung Gegebenstunde, Anlagen und Anlagenartile bestimmt der Stoßfristome
StrlSchV (Freigabebeschied Nr. E 08/2004, Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom
08.10.2004, in dem die Neingeschrankte Freigabe für radioaktive Stoffe, be-
die EnBW Kernkraft GmbH ist Inhaber eines Freigabebeschiedes gem. § 29
StrlSchV (Freigabebeschied Nr. E 08/2004, Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004
die EnBW Kernkraft GmbH beantragt daher gem. § 29 StrlSchV, den Freigabe-
bescheid Nr. E 08/2004 (Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004 wie folgt zu-
ändern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Antrag auf Änderung des Freigabebeschiedes Nr. E 08/2004
(Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004
Freigabebeschied Nr. E 08/2004 (Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004
(Az.: 76-4643.17-4/8/04) vom 08.10.2004

Bankverbindung
Sparkasse Neckaral-Denkendorf
BLZ 674 500 48
Konto 4 351 151
16. April 2007

Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim
Postfach 11 61
74843 Obrigheim
Telefon +49 6261 65-390
Telefax +49 6261 65-390
E-Mail KWO@KK.enbw.com
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 441806

3-4643.17-4/6/04/15



EnBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Obrigheim
Postfach 11 61 · 74843 Obrigheim

Umweltministerium
Baden-Württemberg
- Abt. 3 -
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Name _____
Bericht _____
IBUS _____
Telefon _____
Telex _____
E-Mail _____
Zeichen _____

 ENBW Kernkraft GmbH
 Freudenliche Gruppe

gesetz (AtG).
 Die strahlenschutztechnische Umsetzung der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschriften zur Unreinigungscharakteren und zur Zweckgerichteten“ ist nach § 29 StrlSchV in den Betrieb der Anlage KWO erfolgt im Rahmen der Anwendungsnorme Nr. 2006/41-B gegeneüber dem Umweltministerium Baden-Württemberg im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht gem. § 19 Atom-

gesetz (AtG).
 Die Vorgabenweise im Rahmen von Messungen mit den entsprechenden Mittelungsfächern sind in der Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Unreinigungscharakteren und zur Zweckgerichteten“ festgelegt.

III.
 Die Zulassung von Mittelungsfächern bis maximal 5 m² bei Messungen mit der Freimessanlage und von Mittelungsfächern bis maximal 20 m² bei Mes-

ungen mit der In-situ-Gammapektrometer.
 den-Württemberg im Rahmen der Anwendungsnorme Nr. 2006/41-B vor-
 bverfahrens. Die Betriebsanweisung liegt dem Umweltministerium Ba-
 zur Zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV“ geänderten Freiga-
 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Unreinigungscharakteren und
 lagen und Anlagenetile in Form des in der Betriebsanweisung Nr.

schrankte Freigabe für radioaktive Stoffe, bewegliche Geogenstände, An-

Die Andeutung des festgelegten Freigabeverfahrens für die Unreinige-

ENBW



Mit freundlichen Grüßen

wie einen Überweisungsauftrag und entsprechende Zahlungshinweise.
 beigefügt erhalten Sie den 1. Bescheid zur Andeutung der Freigabe Nr. E 08/2004 so-

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Anlagen
1. Bescheid zur Andeutung der Freigabe Nr. E 08/2004
 2. Überweisungsauftrag
 3. Zahlungshinweise

1. Schreiben der ENBW Kemkraft GmbH - KWO - vom 16.4.2007
Anleitungen der Straßenschutzverordnung (StVZO);
2. Stellungnahme des TÜV SÜD ET (MAN-ETS3-07-0248) vom 30.4.2007

für die Umwelt
 20 Jahre
 Abfallrechtsbehörde

TÜV SÜD Energietechnik GmbH
 Kraftwerkstr. 10 32 62
 Postfach 10 32 62
 68032 Mannheim

Nachrichtlich (mit Anlage 1):

(Bitte bei Antwort angeben!)
 Name:
 Duftwacht:
 E-Mail:
 Adresszeile:
 Tel.: 35-4643-17-4
 Kemkraftwerk Obringheim - KWO
 ENBW Kemkraft GmbH
 Kraftwerkstr. 1
 74847 Obringheim

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Mit Postzustellungsurkunde

UMWELTMINISTERIUM
 Baden-Württemberg



ZAR

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfäche bei Freimesungen mittels der In-situ-Gammaspektrometrie bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimesungen mittels der In-situ-Gammaspektrometrie bis zu maximal 20 m² beträgen.

- Mischungen aus den genannten Materialgruppen"

- Elektro(nik)teile und

- Bauschutt,

- Sonstige feste Stoffe,

- Schuttgüter,

- Flüssigkeiten,

- Metalle,

Die Liste der genehmigten Stoffströme wird ersetzt durch

folgt:

Das Umweltministerium Baden-Württemberg findet, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 08/2004 vom 8.10.2004 wie

A. Tenor

1. Beschreibung zur Änderung der Freigabe Nr. E 08/2004

werden, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung bis zu maximal 20 m² beträgen kann. Dies könnte im vorliegenden Fall gestattet werden, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimesssungen mittels der In-situ-Gammastrahlometrie maximal 15 m² bzw. bei Freimesssungen mittels der Freimesanganlage bis zu 20 m² abweichen von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) StrSchV festgelegten Mittelungsfläche für bei Freimesssungen mittels der Freimesanganlage bis zu

- Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0248) des TÜV SÜD ET BW vom 30.4.2007;

3.4.2007;

- Betriebsanweisung Nr. 2004/02 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschrankten und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrSchV“ Stand:

Gründe:

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu

E 08/2004 für das Kemkraftwerk Obriethen gestellt. Die notwendige Anpassung der Materialgruppen und die Zulassung größerer Mittelungsflächen werden mit Kemkraft GmbH ergänzt dazu ein Antrag zur Änderung der Freigabe Nr. 2004/02 überstanden. mit Schreiben vom 16.4.2007 hat die EnBW Weisung Nr. 2006/41-B bzgl. der Änderung der Betriebsanweisung die Änderungsanzeige Nr. 2006/41-B erlassen. dem Umweltministerium die Änderungsanzeige Nr. 2006/41-B bekannt gegeben wird.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 240,- festgesetzt.

C. Kosten

Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Änderungsanzeige 2006/41-B bekannt gegeben wird.

B. Nebenbestimmungen



gez. [redacted]

ben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nordliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

E. Rechtsbelehrung

Vetz U M).

4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebühren-Gesetz (LGeB) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (Geb-

3. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVVFG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der Eintritt einer Vergütung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines Zukünftigen Ereignisses abhängt. Da mit Schreiben vom 29.11.2006 unterlagen im Rahmen der Andenkanzlei gen Nr. 2006/41-B eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Andenkansbeischied an die Zustimmung zu den o.g. Anden-

auch unter Zugrundeliegern der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet. Suing großes Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist



Kemperplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS; Städtgalerie) · Hauptstrasse 67 · 70178 Stuttgart (VVS; Osterreicher Platz)
 Baden-Württembergische Parkplätz vorhänden
 Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · Poststelle@um.bwl.de
 www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Mit freundlichen Grüßen

weise.

gabe Nr. E 08/2004, sowie Überweisungsauffrage und entsprechende Zahlungshin-
 zur Wieder-Mietverwendung und zum Ablass, den 2. Bescheid zur Andeutung der Frei-
 beigefügt erhalten Sie den Bescheid Nr. E 01/2009 für die Freigabe von Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1. Freigabebescheid Nr. E 01/2009
- 2. Bescheid zur Andeutung der Freigabe Nr. E 08/2004
- 3. Zahlungshinweise

Freigabe nach § 29 StISchV
 Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StISchV);

TÜV Süd Energietechnik GmbH
 Baden-Württemberg
 Postfach 10 32 62
 68032 Mannheim

nachrichtlich (mit Anlagen 1 und 2):
 (Bitte bei Antwort angeben)

Altmeisterchen 35-4643-17-4 109 8/04

E-Mail [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Name [REDACTED]

Stuttgart 1. Februar 2010

74847 Dörrighem

Kraftwerkstr. 1

Kemkraftwerk Dörrighem - KWO

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

UMWELTMINISTERIUM
 Baden-Württemberg



Z. d. 19.

2. Bescheid zur Andeutung der Freigabe Nr. E 08/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbedingungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterschrift, den gesetzlichen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten, soweit die zu erwartende Masse im Kalenderjahr mehr als 1000 Tonnen beträgt. Ansichten sind die Werke der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung heranzuziehen. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil F der Strahlenschutzverordnung.

Der Satz „Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimesungen mittels der Freimesanlage bis zu maximal 5 m² bzw. bei Freimesungen mittels der In-situ-Gammaspektro-Meterie bis zu maximal 20 m² betragen.“ in Abschnitt A (Tenor) des 1. Bescheids zur Andeutung der Freigabe Nr. E 08/2004 vom 7.5.2007 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Freimesungen von festen Stoffen und Gegenständen abweichen und mehr als 1000 cm² betragen.

7.5.2007, wird mit diesem Bescheid vorgenommen.

1. Mit Schreiben vom 3.12.2009 hat die EnBW Kemkraft GmbH dem Umweltminis-
terium den Antrag auf Erteilung eines Freigabebescheids zur uneingeschränkten
Bauschutt und Bodenaushub mit einer zu erwartenden Masse von
mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr gestellt. Die Andeutung der bisher erteilten
Freigabe vom Bauschutt und Bodenaushub mit einer zu erwartenden Masse von
75.2007, wird mit diesem Bescheid vorgenommen.

D. Gründe

- gezogenen Sachverständigen, zu erstatten.
Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die zu-

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 380,- festgesetzt.

C. Kosten

- kommen zu lassen.
2. Soil Bauschutt oder Bodenaushub auf Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung freigemessen werden, so ist für das jeweilige Kalenderjahr eine prospektive Abschätzung der zu erwartenden Masse dieser Stoffe vorzunehmen. Hierbei sind ggf. weitere Freigabebescheide nach § 29 StISchV, die der EnBW Kemkraft GmbH für das Kemkraftwerk Obri-heim erteilt wurden, zu berücksichtigen. Die Abschätzung ist dem Umweltministe-rium und TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg schriftlich zu-
stellen.

gegeben wird.

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zu-
stimmung des Umweltministers zur Andeutungsanzeige 2009/03-B bekannt
gegeben wird.

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

B. Nebenbestimmungen

- Gründe:
- Als Entscheidungsgrundlage liegen diesesm Bescheid folgende Unterlage zu
 - Betriebsanweisung Nr. 2008/08 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe nach § 29 StrSchV (Index a);
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-09-0603) des TÜV SÜD ET BW vom 16.12.2009;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrSchV. Danach erfüllt die Zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 StrSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) StrSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist.
3. Die Änderung der Formulierung hinsichtlich der Zulassung größerer Mittelungsfläche dienen der Harmonisierung der Freigabeverfahren in Baden-Württemberg.
4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 ATG und § 36 LVWFG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen gen verbinden werden. In § 1 ATG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Ge- sundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen ge- eignet, erforderlich und verhältnismäßig.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebühren- gesetz (LGeB) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (Ge- bVerz UM).

Gegeben diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nordliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.



gez. [Redacted]

E. Rechtsbeihilfsbelehrung